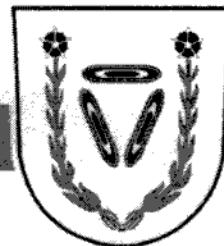


Gemeinde Großhartmannsdorf

mit den Ortsteilen Obersaida, Mittelsaida und Niedersaida



Gemeindeverwaltung Großhartmannsdorf • Hauptstraße 106 • 09618 Großhartmannsdorf

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Str. 13/15
01099 Dresden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

unser Zeichen:
unsere Nachricht:

Bearbeiter: Frau Hammermüller
Telefon: 03 73 29 / 799- 30

Datum: 22.05.2013

Genehmigung zum Aufstellen von einem Werbeträger in der Gemeinde Großhartmannsdorf.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gemeinde Großhartmannsdorf erlässt in der o.g. Angelegenheit folgenden

Bescheid:

1. Sie erhalten die Genehmigung zur Anbringung von 10 Werbeträgern im Format A1 in der Gemeinde Großhartmannsdorf, anlässlich

der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013

Genehmigter Zeitraum: **22.07.2013 bis 22.09.2013**

Begründung

I.

Mit Schreiben vom **20.05.2013** beantragten Sie eine Erlaubnis zum Anbringen von Plakatwerbung anlässlich der Wahlen zum Deutschen Bundestag. Beantragt wurde das Anbringen von 10 Werbeträgern A1.

Die Gemeinde Großhartmannsdorf ist für den Erlass dieses Bescheides auf Grund des § 68 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetz (Sächs PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1998 sachlich zuständig.
Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 70 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SächsPolG.

Die nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 getroffenen Auflagen wurden zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung getroffen. Die sofortige Vollziehung der Auflagen dieses Bescheides wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet. Grundlage dafür ist

das Überwiegen des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Sauberkeit des Gemeindegebietes und die Sicherheit des Straßenverkehrs. Bei dem zeitlich kurzen Abstand zum Anbringungstermin ist es voraussichtlich nicht mehr möglich, die Fragen der Rechtmäßigkeit in einem eventuellen Widerspruchsverfahren gerichtlich klären zu lassen.

Der Bescheid ist widerruflich und kann auf Grund besonderer Lagen (dringender Verdacht des Nichteinhaltens von Gesetzen oder Auflagen o. ä.) zurückgezogen werden.

Es ergehen folgende Auflagen:

Hausanschrift:	Kommunikation:	Bankverbindung:	Öffnungszeiten:
Hauptstraße 106 09618 Großhartmannsdorf	■ 037329 799 0 ■ 037329 799 13 ■ info@grosshartmannsdorf.de	Kreissparkasse Freiberg Konto 3420000161 BLZ 870 520 00	Di. 8.30 – 12.00 / 14.00 – 16.00Uhr Do. 8.30 – 12.00 / 14.00 – 18.00 Uhr Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

e-mail: kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

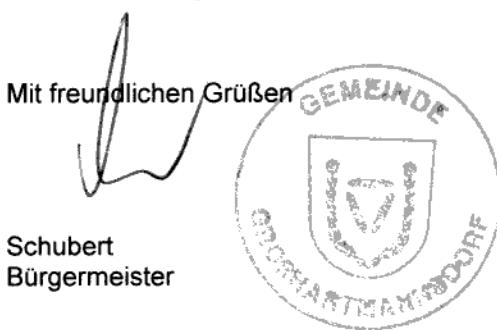
1. Alle vorgesehenen Werbeträger sind witterungsfest und mit der notwendigen Sorgfalt anzubringen, so dass ein Abreißen bzw. Ablösen von der Unterlage ausgeschlossen ist.
2. Für Schäden, die durch herabfallende bzw. sich ablösende Werbemittel verursacht werden, übernimmt die Gemeinde Großhartmannsdorf keinerlei Haftung.
3. Bei Anbringen oder Aufstellen auf nicht öffentlichen Grundstücken ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.
4. Das Aufstellen von Werbeträgern auf den Gehwegen ist nicht erlaubt.
5. Die Werbeträger sind so anzubringen, dass keine Verkehrszeichen verdeckt werden und es zu keiner Sichtbehinderung, vor allem im Kurvenbereich von Straßen und Straßeneinmündungen kommt.
6. Die Werbeträger sind nach Beendigung der Veranstaltung, jedoch bis spätestens **23.09.2013** zu entfernen und **das Befestigungsmaterial ist mitzunehmen**.
7. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Für die Auflagen unter Punkt 1 bis 7 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Plakatierungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Großhartmannsdorf, Hauptstraße 106, 09618 Großhartmannsdorf einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird Ihnen dessen Verschulden zugerechnet werden.



Hinweis:

Da die sofortige Vollziehung der Auflagen nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 uns Abs. 3 VwGO angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 54, 09112 Chemnitz, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hausanschrift:	Kommunikation:	Bankverbindung:	Öffnungszeiten:
Hauptstraße 106 09618 Großhartmannsdorf	■ 037329 799 0 ■ 037329 799 13 ■ info@grosshartmannsdorf.de e-mail: kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente	Kreissparkasse Freiberg Konto 3420000161 BLZ 870 520 00	Di. 8.30 – 12.00 / 14.00 – 16.00Uhr Do 8.30 – 12.00 / 14.00 – 18.00 Uhr Fr. 8.30 – 12.00 Uhr